

Auszug aus:

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 3. Juli 2023

Nummer 32

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis **149**

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Salzlandkreis gewährt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Verbindung mit Teil 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), des Haushaltsplanes des Salzlandkreises in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in entsprechender und ergänzender Anwendung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, Az. 21-04003/2, MBl. LSA 2001, S. 241) und des § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 372,375) sowie der ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass des MF vom 06.06.2016, Az. 21.12-04011-8, MBl. LSA 2016, S. 383) in der jeweils gültigen Fassung, Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

1.2 Die Entwicklung von Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§§ 74, 75 SGB VIII) soll vorrangig gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Diese Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In die Förderung können auch Personen über 27 Jahre einbezogen werden, wenn sie als ehren-, haupt- und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätig sind.

Kinder und Jugendliche sollen bei der Ausgestaltung aller Angebote angemessen beteiligt sein.

2.2 Zuwendungen werden für folgende örtliche Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:

- a) Personalkosten mit einer 20 prozentigen Restkostenpauschale
- b) Maßnahmen der Jugendarbeit
- c) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung
- d) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit
- e) Jugendverbandsarbeit
- f) Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit
- g) Maßnahmen mit präventivem Charakter des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können erhalten

a) Träger der freien Jugendhilfe unter Voraussetzung für eine Förderung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII erbringen und die im Salzlandkreis tätig sind.

b) kreisangehörige Gemeinden und Städte, sofern sie für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Leistungen erbringen

3.2 Zuwendungen werden bewilligt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Personen über 27 Jahren, die als ehren-, haupt-, und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Salzlandkreis haben. Ausnahmen gelten für Personen, die als ehren-, haupt-, und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind.

Die Angebote des Trägers müssen allen Kindern und Jugendlichen offen stehen und zwar unabhängig von Religions-, Vereins- und Verbandszugehörigkeit.

3.3 Es können Antragsteller ausgeschlossen werden, die ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht nachgekommen sind. Ebenfalls können Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden, deren Maßnahmen ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder sportlicher Art sind bzw. im überwiegenden Maße Verbandszwecken dienen.

3.4 Die Träger der geförderten Einzelmaßnahmen haben sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Daraus ergibt sich, dass extremistischen Organisationen oder Personen, die nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten, keine direkte oder indirekte Förderung zuteilwerden darf.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden für die Förderbereiche nach Nr. 2.2 nur solche Maßnahmen gefördert, die auf den qualitativen Anspruch für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Salzlandkreises abgestimmt sind.

Für Förderungen der Personalkosten nach 2.2 a) ist eine sozialpädagogische Konzeption einzureichen.

Die sozialpädagogische Konzeption ist einmalig einzureichen und wird hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit seitens des Salzlandkreises geprüft.

Für Förderungen nach 2.2 b) bis e) und g), ist je Antrag ein Kurzkonzept einzureichen.

Konzeptionelle Änderungen sind dem Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises unverzüglich anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.

Mustergliederungen für die sozialpädagogische Konzeption, für ein Kurzkonzept und einen Sachbericht sind den Antragsunterlagen als Anlage beizufügen.

Bei Anschaffungen, die den Wert in Höhe von 150,00 EUR brutto überschreiten, sind 3 Vergleichsangebote dem Antrag beizufügen.

4.2 Die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren und pädagogisch ausgerichtet sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und Form der Zuwendung:

Die Zuwendung wird dem Zuwendungsempfänger in Form der nicht-rückzahlbaren Zuwendung zur Anteils-, Fehlbedarfsfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.2 gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die maßnahmebezogenen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung richten sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

5.3 Eine Eigenleistung zu den beantragten Kosten soll in angemessenem Umfang erbracht werden. Hierbei können unbare Leistungen und Teilnehmerbeiträge angerechnet werden.

5.4 Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden.

5.5 Zuwendungsmöglichkeiten anderer Stellen sollen in Anspruch genommen werden und müssen bei Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden.

5.6 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5.7 Es dürfen nur Gegenstände (Wirtschaftsgüter) beantragt werden, wenn die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung des einzelnen Gegenstandes unter 410,00 EUR netto liegen.

6. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

6.1 Personalkosten mit einer 20 prozentigen Restkostenpauschale

Mit der Beschäftigung von Fachkräften soll in den Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in der Landjugendarbeit und der mobilen Jugendarbeit die offene Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich umgesetzt werden. Als Fachkräfte gelten Personen, die eine sozial-pädagogische Qualifikation nachweisen können. Anerkannt werden entsprechend der Empfehlung des Landes Sachsen-Anhalt zum Fachkräfteeinsatz alle pädagogischen Abschlüsse (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Pädagogen) wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss (Fachkraft für soziale Arbeit).

Im Einzelfall kann der Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises Personen, die zum einen eine persönliche Eignung vorweisen oder die eine zertifizierte Fortbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft des Salzlandkreises absolviert haben, als zuwendungsfähige Fachkraft nach dieser Richtlinie anerkennen.

Voraussetzung der Personalkostenbezuschung ist der Beschluss des Jugendhilfe-ausschusses zur Vergabe der Personalkosten für das jeweilige Jahr anhand der Jugendhilfeplanung des Salzlandkreises, Teilplan Förderung der Jugend.

Personalkostenzuschüsse können maximal für 2 Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) je Projektförderung gewährt werden.

Als förderfähige Personalkosten gelten nach dieser Richtlinie:

- das Bruttoentgelt
- jährliche Jahressonderzahlungen
- einmalige Sonderzahlungen
- vermögenswirksame Leistungen
- die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- die Anteile zur Berufsgenossenschaft
- Ausgleichumlagen der Wohlfahrtspflege
- die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe

Im Rahmen des Besserstellungsverbot es gelten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-L) als Obergrenze.

Weiterhin können 20 % von den geförderten Personalkosten als Restkostenpauschale verwendet werden.

Als Restkostenpauschale, im Sinne dieser Richtlinie, gelten folgende Kosten:

- Miete, Raummietkosten
- Müllabfuhr
- Brennstoffe, Strom, Gas, Wasser/Abwasser
- Kosten für Verwaltungsbedarf (Telefon, Internet, Porto u. ä.)
- Steuern und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Reinigungsmaterial
- GEMA, GEZ
- Gebühren
- Treibstoffe für Kfz, Fahrtkosten gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz
- Ausgaben für Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit

- Materialkosten und/oder Verbrauchskosten
- Anschaffungen (keine Investitionen – siehe Punkt 5.7 dieser Richtlinie)
- Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (keine Investitionen)
- Verwaltungskosten (Overheadkosten)
- Honorarkosten
- Unterstützung von Absolventen der Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr u. ä.)

6.2 Ausgaben für die Aus- und Fortbildung für mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen

Die Ausbildung zur Erlangung des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises wird vorrangig gefördert. Jugendgruppenleiterschulungen müssen sich inhaltlich an den bundeseinheitlichen Grundsätzen und den Juleica-Grundsätzen des Landes Sachsen-Anhalt, in der gültigen Fassung, zur Ausbildung von Jugendgruppenleitern orientieren.

Die Schulungen können als mehrtägige Seminare, Ganztagsseminare und regelmäßige Abendveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.

6.3 Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Aufwendungen für außerschulische Bildungsveranstaltungen.

Die außerschulischen Bildungsveranstaltungen sollen einen konkreten Inhalt aufweisen und den Jugendlichen eine Orientierungshilfe geben. Die Angebote der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen junger Menschen orientieren.

6.4 Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung, Freizeiten

Förderfähig sind Ausgaben für Tagesfahrten sowie für Freizeiten (mind. 1 - 14 Übernachtungen) und/oder für mindestens 3 zusammenhängende Projektstage (ohne Übernachtungen).

6.4.1 Tagesfahrten

Die Zuwendung wird mit bis zu 5,00 EUR je Teilnehmer je Tag gewährt. In der Regel wird auf angefangene 5 Teilnehmer ein Betreuer mit bis zu 7,00 EUR bezuschusst.

6.4.2 Freizeiten und zusammenhängende Projektstage

Die Zuwendung wird mit bis zu 7,00 EUR je Teilnehmer je Tag gewährt. In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer mit bis zu 10,00 EUR je Tag als Aufwandsentschädigung bezuschusst.

Der An- und Abreisetag werden als je ein Tag gefördert.

6.5 Maßnahmen der Jugendarbeit

Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet.

Zuwendungsfähige Ausgaben können Aufwandsentschädigungen und folgende anteilige Betriebs- und Sachkosten sein:

- Materialkosten und/oder Verbrauchskosten,
- Anschaffungskosten (keine Investitionen),
- Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (keine Investitionen),
- Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen

wie z. B.:

- Treibstoffe
- Fahrtkosten gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten
- anteilige Kosten für Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr u. ä.)

6.6 Jugendbudget

Dem Sachgebiet Jugendförderung, Prävention und Jugendgerichtshilfe stehen im laufenden Jahr Mittel in Höhe von 3.000,00 EUR zur Verfügung, die zur Umsetzung von eigenen Projekten der Jugendarbeit sowie den Maßnahmen zur Kinder- und Jugendbildung durch das genannte Sachgebiet dienen.

Weiterhin können über das Jugendbudget seitens des Sachgebietes Jugendförderung, Prävention und Jugendgerichtshilfe Ausgaben für pädagogische Materialien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Aufgabenbereiches getätigt werden.

Hierbei ist der Punkt 5.7 dieser Richtlinie einzuhalten.

7 Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

Die zahlenmäßig größten Verbände und Vereine können in Anlehnung an die Mitgliederzahl und an das Antragsvolumen eine pauschale

Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jährlich über die zu bewilligende Summe.

7.1 Kreisjugendfeuerwehr Salzlandkreis im Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis e. V.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme in Höhe von bis zu 27.500,00 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für die eigenen Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung verwendet werden.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren erhalten in Abstimmung mit dem Statistikbogen „Feu 905“ mit dem Jahresbericht der Kinder- und Jugendfeuerwehren gemeinsam einen Betrag in Höhe von 7,00 EUR je Teilnehmer aus der Pauschalsumme. Mindestens jedoch 80,00 EUR und im Höchstfall 250,00 EUR. Die Kommunen erhalten diese Mittel zur Weiterleitung an die Kinder- und Jugendfeuerwehren.

7.2 Kreissportjugend Salzland im Kreissportbund Salzland e. V.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme in Höhe von bis zu 40.000,00 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, -freizeit und eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung verwendet werden.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung der einzelnen Sportvereine in der Kreissportjugend Salzland im Kreissportbund Salzland e. V. erstellt der Verband

eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Salzlandkreis. Diese bildet die Grundlage zur Ausreichung der Mittel an die Sportjugend zur Weiterleitung an die jeweiligen Jugendgruppen der Sportvereine.

8. Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII

Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern

Mit der Beschäftigung von Fachkräften sollen im Rahmen der Jugendsozialarbeit entsprechende Angebote vorgehalten und kontinuierlich umgesetzt werden. Als Fachkräfte gelten die unter Punkt 6.1 dieser Richtlinie genannten Personengruppen.

Weiterhin können 20 % von den geförderten Personalkosten als Restkostenpauschale verwendet werden.

Als Restkostenpauschale, im Sinne dieser Richtlinie, gelten folgende Kosten:

- Miete, Raummietkosten
- Müllabfuhr
- Brennstoffe, Strom, Gas, Wasser/Abwasser
- Kosten für Verwaltungsbedarf (Telefon, Internet, Porto u. ä.)
- Steuern und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen

- Reinigungsmaterial
- GEMA, GEZ
- Gebühren
- Treibstoffe für Kfz, Fahrtkosten gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz
- Ausgaben für Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Materialkosten und/oder Verbrauchskosten
- Anschaffungen (keine Investitionen – siehe Punkt 5.7 dieser Richtlinie)
- Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen der Jugendarbeit (keine Investitionen)
- Verwaltungskosten (Overheadkosten)
- Honorarkosten
- Unterstützung von Absolventen der Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr u. ä.)

Die Maßnahmen müssen mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (insbesondere Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung).

Voraussetzung der Projektförderung ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Vergabe der Projekte für das jeweilige Jahr und anhand der Jugendhilfeplanung des Salzlandkreises Teilplan Förderung der Jugend.

9. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet.

Zuwendungsfähige Ausgaben können sein:

- Betriebs- und Sachkosten
- Materialkosten und/oder Verbrauchskosten,
 - Anschaffungskosten (keine Investitionen),
 - Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen

wie z. B.:

- Treibstoffe
- Fahrtkosten gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten

10. Festbetragsfinanzierung bei Vertragsbindung

Der Träger erhält für die Einrichtung, für die der Vertrag zur Übernahme der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorliegt, den vereinbarten Festbetrag.

11. Verfahrensweise zur Mittelverteilung

Gemäß § 31 Abs. 1 KJHG-LSA gewährt das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuweisungen zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Vorschlag der Verwaltung zur Mittelverteilung. Hierbei erhält er eine Übersicht zur Verteilung auf die Sozialräume im Salzlandkreis.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Mittelverteilung für die Förderungen nach Punkt 2.2.

12. Sonstige Zuwendungsbedingungen

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Zuwendungen für örtliche Maßnahmen nach §§ 11 – 14 SGB VIII in vollem Umfang während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen.
- 12.2 Sollte im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt sein, ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK/P) unter Verwendung des Vordruckes des Verwendungsnachweises vorzulegen. Die Belege sind 5 Jahre nach dem Bewilligungszeitraum aufzubewahren.
- 12.3 Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten, Kopien sind beizufügen) der Bewilligungsbehörde vorlegen.
- 12.4 Sollte im laufenden Bewilligungszeitraum abzusehen sein, dass bereits bewilligte und/oder ausgezahlte Mittel nicht im beantragten Umfang benötigt werden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich darüber schriftlich zu informieren.
- Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.
- 12.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis

vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Der Landesrechnungshof und der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

13. Anweisung zum Verfahren

- 13.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur nach schriftlichem Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Anträge zur Förderung von örtlichen Maßnahmen nach §§ 11 – 14 SGB VIII sind vor deren Beginn an den Salzlandkreis, Fachdienst 22 Jugend und Familie zu richten.

Antragstermin für Förderungen nach Punkt 2.2 Nr. a und f dieser Richtlinie ist der 31.08. des Vorjahres.

Antragstermin für Förderungen nach Punkt 2.2 Nr. b – e und g dieser Richtlinie ist der 31.10. des Vorjahres.

Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, kann der Träger noch 6 Wochen vor Beginn des Vorhabens einen Antrag stellen.

Der Träger hat bei der Antragstellung die für das jeweilige Vorhaben erforderlichen Unterlagen entsprechend Punkt 4.1 dieser Richtlinie sowie die in den Antragsvordrucken genannten Unterlagen einzureichen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde über den Antrag hinaus Auskunft über die zu fördernde Maßnahme zu geben und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

- 13.2 Bewilligungsbehörde ist der Salzlandkreis, Fachdienst 22 Jugend und Familie.

- 13.3 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, erfolgt ein Ablehnungsbescheid.
- 13.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Projektförderung (AN-Best-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001, S. 241) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001, S. 241) in der jeweils gültigen Fassung sowie die ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO (Zuwendungsrechtsergänzungserlass des MF vom 06.06.2016, Az. 21.12-04011-8, MBl. LSA 2016, S. 383) in der jeweils gültigen Fassung.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 08.12.2020 außer Kraft.

Die Richtlinie ist bei Bedarf anzupassen.

Bernburg (Saale), 20. Juni 2023

gez. Markus Bauer
Landrat

14. Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.